

Amtliche Mitteilung

8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Blindheim im Parallelverfahren;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Wolpertstetten II“, Gemarkung Wolpertstetten

Bekanntmachung des Beschlusses zur 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu den Planungen

Der Gemeinderat Blindheim hat in seiner Sitzung am 28.07.2022 die 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Wolpertstetten II“, Gemarkung Wolpertstetten, beschlossen.

Anlass für die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Freilandflächenphotovoltaikanlage. Die Fläche wird als „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 177, 178, 179, 180 ,181, 182 sowie 183 der Gemarkung Wolpertstetten.

Der Geltungsbereich wird von folgenden Grundstücken umgrenzt:

im Süden: durch das Grundstück Flur-Nr. 184
im Westen: durch das Grundstück Flur-Nr. 166
im Osten: durch das Grundstück Flur-Nr. 143
im Norden: durch die Grundstücke Flur-Nrn. 172, 173, 174, 175, 176
alle Gemarkung Wolpertstetten

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung durchgeführt. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsart flächengleich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan angepasst.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB bekannt gegeben.

Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Planunterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 06.10.2022), sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Planzeichnung, Satzungstext, Begründung und Umweltbericht mit Eingriffsregelung, jeweils in der Fassung vom 06.10.2022, Vorhabens- und Erschließungsplan vom 06.10.2022, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 04.10.2022 und Natura Vorprüfung vom 04.10.2022) liegen deshalb in der Zeit

vom 15.11.2022 bis einschließlich 20.12.2022

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-

Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in der Gemeindkanzlei Blindheim, Weiherbrunnenstraße 9, 89434 Blindheim, während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Blindheim (www.blindheim.de) unter der Rubrik Bauen & Wohnen – Bekanntmachung) eingesehen werden.

Bei einem aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebes sind Terminvereinbarungen zur Einsicht der Unterlagen jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich.

Während dieses Zeitraumes werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und, soweit relevant, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung, es können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach den Maßgaben des § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Gleichzeitig mit dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in die weiteren Bauleitplanverfahren ein.

Die Entscheidung darüber wird durch den Gemeinderat im Rahmen des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen an den Amtstafeln zu entnehmen - kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Blindheim, den 14.11.2022

.....
Jürgen Frank
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: Abgenommen am:.....